

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Markus Kurth, Anja Hajduk, Sven Lehmann, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Katja Dörner, Filiz Polat, Ulle Schauws, Ekin Deligöz, Katharina Dröge, Britta Haßelmann, Sven-Christian Kindler, Stefan Schmidt, Dr. Irene Mihalic, Margit Stumpp und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/4668, 19/5412, 19/5586 –

### Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem niedrigsten Beitragssatz seit 1995 und einer Nachhaltigkeitsrücklage in Höhe von mehr als 30 Milliarden Euro befindet sich die gesetzliche Rentenversicherung aktuell in einer positiven finanziellen Verfassung, die Folge einer seit langem guten Konjunktur, eines gegenwärtig hohen Beschäftigungsstandes und einer zur Zeit günstigen demografischen Struktur ist. Nicht zuletzt ist sie auch Ergebnis von niedrigen Rentenanpassungen und dem Streichen von Leistungen in den Nullerjahren – auf Kosten der Rentnerinnen und Rentner, die damit einen erheblichen Beitrag geleistet haben. Dies kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Rentenversicherung vor erheblichen Herausforderungen steht:

Die weiter steigende Lebenserwartung und die beginnende Verrentung der geburtenstarken Jahrgänge im kommenden Jahrzehnt werden zu einer verlängerten Rentenbezugsdauer und einer größer werdenden Zahl an Rentnerinnen und Rentnern führen. Um dafür zu sorgen, dass auch die Zahl der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler steigt, sind stärkere Anstrengungen zur Erwerbsintegration, insbesondere für Frauen und Ältere, sowie die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer BürgerInnenversicherung notwendig. Das Risiko der Altersarmut droht auch aufgrund der Ausbreitung prekärer Beschäftigungsverhältnisse, der hohen Arbeitslosigkeit der vergangenen Jahrzehnte, veränderter Erwerbsbiografien und des Absinkens des gesetzlichen Rentenniveaus weiter anzuwachsen. Vielen Menschen gelingt es darüber hinaus nach wie vor nicht, ihren Beruf tatsächlich bis zur Regelaltersgrenze auszuüben, sodass die Anhebung des

gesetzlichen Renteneintrittsalters auf 67 Jahre für viele belastete Beschäftigte ohne Gegenmaßnahmen nichts anderes als eine Rentenkürzung bedeuten wird.

Dauerhaft kann die Legitimität der Rentenversicherung nur gewahrt werden, wenn sowohl die jetzigen Rentnerinnen und Rentner als auch die heute Beschäftigten eine realistische Aussicht auf ein angemessenes Rentenniveau und den Schutz vor Altersarmut haben. Dabei ist auf einen moderaten Beitragssatzanstieg zu achten, um die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nicht zu überlasten.

Die fundamentalen Zukunftsfragen zur Alterssicherung gehen die Koalitionsfraktionen nicht an. Es fehlt – auch mit Blick auf den vorliegenden Gesetzentwurf – an einer konsistenten Gesamtstrategie, die Rentenpolitik mit Arbeitsmarkt- und Demografiepolitik verbindet und die hohe Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung auf Dauer gewährleistet. Die Bundesregierung lässt Anstrengungen vermissen, um die Erwerbsbeteiligung von Frauen z.B. durch die Förderung flexibler Arbeitszeitmodelle zu erhöhen und bestehende Benachteiligungen am Arbeitsmarkt abzubauen. Es mangelt an einem Konzept, um gerade älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein gesünderes und längeres Arbeiten zu ermöglichen. Es fehlt ein Maßnahmenpaket, um prekäre Beschäftigung einzudämmen und die Tarifbindung zu stärken. Und auch ein wirklich nachhaltiges Einwanderungsgesetz, das Zuwanderinnen und Zuwanderern einen einfachen und nachhaltigen Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt bietet, hat die Bundesregierung nicht auf den Weg gebracht. Um Menschen in diesen vier Bereichen individuell zu unterstützen, sind mutige Schritte dringend erforderlich. Kombiniert würden sie auch die Einnahmehasis der Sozialversicherungen und besonders die der Rentenversicherung erheblich erweitern und so einen wichtigen und notwendigen Beitrag zur Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme leisten.

Stattdessen beschränkt sich die Bundesregierung darauf, die Entwicklung des Rentenniveaus und des Rentenbeitragssatzes über sogenannte Haltelinien lediglich bis 2025 zu begrenzen – ohne die darauf folgende Entwicklung in den Blick zu nehmen. Das ist zu wenig. Und es ist geradezu widersprüchlich, bis dahin die gesetzliche Rentenversicherung weiter zu belasten. Die Ausweitung der bisherigen Mütterrente, der sogenannten Mütterrente II, führt zu zusätzlichen Kosten in Höhe von 3,8 Milliarden Euro pro Jahr. Weitere Belastungen entstehen durch die Ausweitung der Gleitzone, die jährliche Mindereinnahmen und zusätzliche Mehrausgaben der Rentenversicherung in Höhe eines mittleren dreistelligen Millionenbetrags zur Folge hat. Gleichzeitig wird der Leistungsanspruch verbessert, weil künftig die Rentenansprüche auf Grundlage des tatsächlichen Einkommens und nicht wie bisher auf Grundlage der Beitragszahlungen berechnet werden. Das ist an sich zu begrüßen, müsste aber über Steuern und nicht über die Beiträge finanziert werden. Da auch nach dem Jahr 2025 Kosten für die Rentenversicherung in Höhe von rund vier Milliarden Euro pro Jahr anfallen, wird sich die Fehlfinanzierung der geplanten Maßnahmen gerade ab diesem Zeitpunkt – wenn der demografische Wandel arbeitsmarktwirksam und rentenwirksam wird – negativ auf das Rentenniveau und den Rentenbeitragssatz auswirken.

Angesichts der demografischen Veränderungen wird es zukünftig auch über 2025 hinaus nötig sein, die Rentenfinanzen nicht nur über die oben skizzierten strukturell wirkenden Anstrengungen, sondern auch über einen Stabilisierungsbeitrag aus Steuermitteln zu stützen.

Der Gesetzentwurf schafft darüber hinaus neue Ungerechtigkeiten:

Zwar sind die darin vorgesehenen Regelungen bei der Erwerbsminderungsrente zu begrüßen: Neurentnerinnen und Neurentnern bringen sie erhebliche Verbesse-

rungen gegenüber dem bisherigen Recht. Gleichzeitig wird mit der erneuten Verlängerung der Zurechnungszeiten nur für Rentnerinnen und Rentner im Rentenzugang aller-dings eine ganze Alterskohorte wiederholt benachteiligt. Diese Menschen haben in der Regel keine Möglichkeiten mehr, ihre oft sehr geringen Rentenbezüge aufzubessern. Eine solche Schlechterstellung von Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten können, ist sozialpolitisch nicht vertretbar.

Die Einführung der Mütterrente II begründet die Bundesregierung u.a. mit der Verhinderung von Altersarmut. Dem wird der Entwurf jedoch kaum gerecht. Die Mütterrente II ist kein zielgenaues und wirksames Instrument zur Armutsvermeidung. Gerade armen Müttern oder Vätern nützt sie nicht, da ihnen die zusätzlichen rund 16 Euro voll auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den vorliegenden Gesetzentwurf vor diesem Hintergrund zurückzuziehen und Gesetzentwürfe vorzulegen, die Antworten auf die rentenpolitisch dringlichen Fragen geben. Hierbei gilt es,

1. das Rentenniveau langfristig zu stabilisieren und eine solide Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung über einen Maßnahmenmix nachhaltig sicherzustellen, indem
  - die Erwerbsbeteiligung von Frauen ausgeweitet (z.B. durch den Übergang zur individuellen Besteuerung und das Ersetzen des Ehegattensplittings durch eine gezielte Förderung von Familien mit Kindern sowie durch die Umwandlung von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung), die Vereinbarkeit von Familie und Beruf über die Einführung der Kinderzeit Plus, der Pflegezeit Plus, eines echten Rückkehrrechts in Vollzeit sowie durch mehr Zeitsouveränität verbessert, der Gender Pay Gap geschlossen, Entgelttransparenz hergestellt und ein Verbandsklage-recht eingeführt wird,
  - die Beschäftigungssituation von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch die Förderung von alterns- und altersgerechten Arbeitsbedingungen deutlich verbessert wird sowie individuelle Übergangslösungen in den Ruhestand – etwa über eine Teilrente ab 60 Jahren – ermöglicht werden,
  - die Beschäftigungssituation von prekär Beschäftigten verbessert wird – durch Equal Pay ab dem ersten Tag, durch einen Flexibilitätsbonus in der Leiharbeit, durch die Abschaffung der sachgrundlosen Befristung, mit einem deutlich höheren gesetzlichen Mindestlohn und Maßnahmen zur Stärkung der Tarifbindung,
  - mit einem Einwanderungsgesetz Einwanderinnen und Einwanderern ein unkomplizierter und nachhaltiger Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht wird,
2. mit einem steuerfinanzierten Stabilisierungsbeitrag die oben genannten Maßnahmen zur langfristigen Finanzierung der Rentenversicherung zu flankieren,
3. eine steuerfinanzierte Garantierente einzuführen, die langjährig Versicherte durch ein Mindestniveau in der Rentenversicherung vor Armut schützt –

- ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Anrechnung von betrieblicher und privater Altersvorsorge – und von der insbesondere Frauen profitieren, die aufgrund von Kindererziehungszeiten sehr geringe Renten beziehen,
4. die Erwerbsminderungsrente zu stärken, indem die Zurechnungszeiten für Neurentnerinnen und Neurentner verlängert und Bestandsrentnerinnen und Bestandrentner über einen Zuschlag besser abgesichert werden,
  5. die BürgerInnenversicherung mit dem Ziel einzuführen, dass alle Bürgerinnen und Bürger in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden und schon heute in einem ersten Schritt nicht anderweitig abgesicherte Selbstständige, Minijobberinnen und –jobber, Langzeitarbeitslose und Abgeordnete aufzunehmen.

Berlin, den 6. November 2018

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## **Begründung**

### **Nummer 1**

Die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt ist nicht nur unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten notwendig und grundgesetzlich geboten, sondern würde außerdem einen erheblichen Beitrag zur Stabilisierung der Sozialversicherungen und insbesondere der Rentenversicherung leisten (vgl. Fratzscher, Marcel 2018: Frauen können die Rente retten, Kolumne bei Zeit Online, rev. 4. Oktober 2018). So läge bei einer vollständigen Angleichung der Beschäftigungsniveaus von Frauen und Männern laut dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung der Rentenbeitragssatz im Jahr 2030 um 2,7 Prozent niedriger und das gesetzliche Rentenniveau um 3,5 Prozent höher (DIW 2016: Entwicklung der Rentenversicherung bis 2040, Gutachten im Auftrag der Grünen im Bundestag).

Frauen sind heute besser ausgebildet und für den Arbeitsmarkt qualifiziert als zuvor. Dennoch verdienen sie nach wie vor weniger als Männer, selbst wenn sie gleichen oder gleichwertigen Tätigkeiten nachgehen. Sie arbeiten häufiger in Teilzeit, haben es deutlich schwerer, Karriere zu machen und erleben nicht selten Erwerbsunterbrechungen. Ehegattensplitting und Minijobs setzen Anreize für eine ungleiche, traditionelle Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit innerhalb von Paaren. Die heutige Rentenlücke zwischen den Geschlechtern liegt bei rund 40 Prozent und sollte sich schnellstmöglich schließen. Dazu sind in erster Linie erhebliche arbeitsmarkt- und familienpolitische Anstrengungen nötig:

Mit der KinderZeit Plus und der PflegeZeit Plus hat die antragstellende Fraktion konkrete Vorschläge zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemacht. Darüber hinaus ist das Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz durch effektive zielgerichtete Instrumente zur Herstellung von Entgeltgleichheit zu erweitern, um gleichen Lohn für gleiche Arbeit für alle zu erreichen. Auch hierzu haben die Grünen im Bundestag einen Antrag vorgelegt (BT-Drucksache 19/1192), in dem sie insbesondere die Einführung effektiver Möglichkeiten zur Einklagbarkeit von Lohnungerechtigkeit fordert. Immer mehr Mütter und Väter wollen Erwerbsarbeit und Kindererziehung partnerschaftlich gestalten. Die existierende „Teilzeitfalle“ drängt sie jedoch in alte Rollenmuster zurück. Es gilt deshalb, eine Regelung zu schaffen, die den bestehenden Rechtsanspruch auf Teilzeit um ein Rückkehrrecht auf den früheren Stundenumfang ergänzt. Auch hierzu liegt ein Grünes Konzept vor (BT-Drucksache 18/12794). Manchmal ist aber nicht der Zeitumfang das entscheidende Flexibilisierungsmoment, wenn es darum geht, ob Frauen trotz Familie ausreichend arbeiten können, sondern schlicht die Frage, wann und wo gearbeitet werden kann. Deshalb bedarf es besserer Mitspracherechte über die Lage und den Ort der Erwerbstätigkeit. Wenn Arbeit flexibler wird,

passt sie besser in das eigene Leben und Frauen müssen ihre Arbeitszeit häufig gar nicht erst reduzieren (BT-Drucksache 19/2511).

Menschen sollen grundsätzlich selbst entscheiden können, wann und wie sie den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand gestalten möchten. Auch wenn das Arbeits- und Rentenrecht heute eine gewisse Flexibilität ermöglicht, erweisen sich jedoch einige Regelungen als zu starr und entsprechen nicht den Bedürfnissen der Älteren nach einem selbstbestimmten Rentenübergang. Daher gilt es unter anderem, stärker als bisher die individuelle Lebensplanung und Erwerbsbiographie zu berücksichtigen, indem die Teilrente einfacher und bereits ab 60 in Anspruch genommen werden kann und die Hinzuverdienstmöglichkeiten bei der Teilrente attraktiver gestaltet werden. Die Beschäftigungsmöglichkeiten älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind etwa über die Förderung von alterns- und altersgerechten Arbeitsbedingungen, z.B. durch eine Anti-Stress-Verordnung und durch ein bei allen Altersgruppen greifendes betriebliches Gesundheitsmanagement zu verbessern. Die Grüne Bundestagsfraktion hat hierzu in der vergangenen Legislaturperiode einen umfassenden Antrag in den Bundestag eingebracht (BT-Drucksache 18/5212).

Auskömmliche und gerechte Löhne tragen zu einer besseren Finanzierung der Rentenversicherung bei, stabilisieren die Alterseinkommen und schützen vor Altersarmut. Deswegen ist es auch aus rentenpolitischer Sicht opportun, die Situation von prekär Beschäftigten zu verbessern. Auch aus Gerechtigkeitsgründen ist beispielsweise die Regulierung der Leiharbeit eines der wichtigsten arbeitsmarktpolitischen Projekte. Die antragstellende Fraktion hatte die Bundesregierung aufgefordert, „gleichen Lohn für gleiche Arbeit“ und einen „Flexibilitätsbonus“ in der Leiharbeit einzuführen (BT-Drucksache 18/7370). Gefordert wurde zudem, die Rahmenbedingungen der Mindestlohnkommission zu verbessern, damit der gesetzliche Mindestlohn schneller und deutlich steigen kann (BT-Drucksache 19/975). Darüber hinaus müssen endlich Maßnahmen zur Stärkung der Tarifbindung ergriffen werden.

Eine gelungene Arbeitsmarktintegration von Zuwanderinnen und Zuwanderern kann erheblich dazu beitragen, die durch den demografischen Wandel entstehenden Finanzierungsprobleme der sozialen Sicherungssysteme zu mildern (vgl. Werding, Martin 2018: Migration: Implikationen für die Systeme der Alterssicherung, in: Deutsche Rentenversicherung, Juni 2018, 159ff.).

Dazu braucht es bessere gesetzliche Rahmenbedingungen. Die antragstellende Fraktion hat den entsprechenden Entwurf eines Einwanderungsgesetzes vorgelegt, um die heutigen Regelungen der Arbeitskräfteeinwanderung zu liberalisieren, systematisieren und zu vereinfachen. Der Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit wird erleichtert und auch für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Menschen mit Duldung geöffnet. Das gegenwärtige, an den Nachweis eines Arbeitsangebots gebundene und daher nachfrageorientierte Arbeitsmigrationsrecht wird durch die Chance der Angebotsorientierung („Punktesystem“) ergänzt, also um die Möglichkeit für Arbeitskräfte zur Arbeitsplatzsuche vor Ort. Gleichzeitig regelt das Grüne Einwanderungsgesetz den Anspruch von Einwandernden auf Integrationsangebote. Darüber hinaus werden bürokratische Hürden insbesondere im Rahmen der Aufenthaltsverfestigung beseitigt und nachhaltige Aufenthaltsperspektiven gefördert. Die Neugestaltung des Rechts der Arbeitsmigration steht selbstverständlich nicht in Konkurrenz zum internationalen Flüchtlingsschutz (BT-Drucksache 18/11854).

## **Nummer 2**

Selbst ohne die im vorliegenden Gesetzentwurf geplanten Maßnahmen wird die Nachhaltigkeitsrücklage der Rentenversicherung in den kommenden Jahren annähernd aufgebraucht sein. Bereits im Jahr 2023, so der Rentenversicherungsbericht 2017 (Seite 39), verbleibt eine Rücklage von 6,4 Milliarden Euro, die zurzeit noch ein Volumen von deutlich über 30 Milliarden Euro aufweist. Dies ist nicht unwesentlich eine Folge der teilweisen Fehlfinanzierung des 2014 beschlossenen Rentenpakets, mit dem unter anderem die „Rente ab 63“ sowie die zum größten Teil aus der Rentenkasse bezahlte bisherige Mütterrente eingeführt wurde. Der Bund beteiligt sich erst ab 2022 mit 2 Milliarden Euro pro Jahr, also in einem vergleichsweise geringen Umfang an den jährlichen Kosten der Mütterrente I in Höhe von rund 7 Milliarden Euro (Kleine Anfrage der Grünen Bundestagsfraktion, BT-Drucksache 18/12098). Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kommen nun 3,8 Milliarden Euro p.a. an Mehrausgaben für die Mütterrente II hinzu, die die Koalition langfristig allein aus Mitteln der Rentenversicherung finanzieren will. Dies gilt ebenso für die Einführung des sogenannten Übergangsbereichs, das heißt die Ausweitung der bisherigen

Midijob-Zone. Die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge sollen sich dabei nicht negativ auf die späteren Rentenleistungen auswirken. Die Kosten sollen ebenso von der Rentenversicherung getragen werden. Lediglich bis 2025 sieht der Gesetzentwurf kompensatorische Maßnahmen aus Haushaltsmitteln vor.

Vor diesem Hintergrund stellt ein steuerfinanzierter regulärer Stabilisierungsbeitrag eine unverzichtbare Teilkomponente dar, um die solide Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung langfristig sicherzustellen und ihre hohe Leistungsfähigkeit zu erhalten.

### **Nummer 3**

Eine Garantierente im Rahmen der Rentenversicherung kann gewährleisten, dass alle Menschen, die den größten Teil ihres Lebens versichert waren, gearbeitet, Kinder erzogen, andere Menschen gepflegt oder sonstige Anwartschaften in der Rentenversicherung erworben haben, im Alter eine Rente beziehen, die oberhalb der Grundsicherung liegt. Ungeachtet der Vorschläge für ein angemessenes Rentenniveau fordern wir daher Maßnahmen zur Bekämpfung von Altersarmut für langjährig Versicherte. Denn niedrige Löhne, Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Pflege von Angehörigen oder der Erziehung von Kindern können dazu führen, dass Versicherte trotz langjähriger Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht auf 30 Entgeltpunkte kommen und somit auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen wären. Für diese Versicherten bedarf es einer steuerfinanzierten Garantierente innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung, die eine Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus verspricht. Betriebliche und private Altersvorsorge werden auf die Garantierente nicht angerechnet.

### **Nummer 4**

Wenn eine Person etwa aufgrund einer schweren oder chronischen Krankheit oder in Folge eines Unfalls nicht bzw. nur noch stundenweise arbeiten kann, zahlt die Rentenversicherung eine Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung. Hierfür müssen entsprechende versicherungsrechtliche Voraussetzungen (in Form von erbrachten Versicherungszeiten) erfüllt sein. Zudem wird geprüft, ob die Erwerbsfähigkeit nicht durch medizinische oder berufliche Rehabilitation wieder hergestellt werden kann. Findet sich auf dem Arbeitsmarkt keine passende Teilzeitstelle, wird die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in eine volle Erwerbsminderungsrente umgewandelt.

Während der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung die Funktion der Einkommensergänzung zukommt, soll die Rente wegen voller Erwerbsminderung das Einkommen ersetzen. Die Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt, etwa die Ausweitung des Niedriglohnssektors oder die Zunahme von Erwerbsunterbrechungen, sowie die Einführung von Abschlägen haben jedoch dazu geführt, dass die Zahlungsbeträge für volle Erwerbsminderungsrenten seit Jahren sinken. Im Durchschnitt liegen diese heute unterhalb des Grundsicherungsniveaus. Und die Zahl derjenigen Personen, die eine so geringe Erwerbsminderungsrente beziehen, dass sie auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind, nimmt zu. Im Jahr 2016 waren dies über 100.000 Männer und rund 80.000 Frauen (Kleine Anfrage der Grünen Bundestagsfraktion, BT-Drucksache 19/924). Die Erwerbsminderung ist damit mittlerweile eine der Hauptursachen für die steigende Gefahr von Altersarmut.

Vor diesem Hintergrund ist eine Verbesserung der rentenrechtlichen Absicherung der Bezieherinnen und Bezieher einer Erwerbsminderungsrente dringend geboten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, das Ende der Zurechnungszeit für Rentenzugänge im Jahr 2019 in einem Schritt auf das Alter von 65 Jahren und acht Monaten zu verlängern. Ab dem Jahr 2020 soll das Ende der Zurechnungszeit schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben werden. Dies ist ein notwendiges und unterstützenswertes Vorhaben, da es die Absicherung von Neurentnerinnen und Neurentnern spürbar verbessert.

Seit dem Jahr 2000 wird die Erwerbsminderungsrente um maximal 10,8 Prozent gekürzt, wenn sie erstmals vor der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen wird. Es ist nicht plausibel, dass Menschen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation einen Antrag auf eine Erwerbsminderungsrente stellen und an ihrer Lage nichts ändern können, Abschläge hinnehmen müssen. An dem Absinken des durchschnittlichen Rentenzahlungsbetrages bei NeurentnerInnen in den ersten Jahren des Jahrtausends haben diese einen großen Anteil.

Allerdings wurden mit dem Rentenpaket des Jahres 2014 und dem EM-Leistungsverbesserungsgesetz aus dem Jahr 2017 die Zurechnungszeiten für NeurentnerInnen in zwei Schritten deutlich verlängert, während die Abschläge nach wie vor Bestand haben. Der DGB kommt in diesem Zusammenhang zu folgender Einschätzung: „In der Summe ist die Höhe der Erwerbsminderungsrente gegenüber dem Zeitpunkt vor Einführung der Abschläge

deutlich verbessert worden.“ (DGB 2018: Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referentenentwurf des RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetzes, 25. Juli 2018, Seite 7)

Die Menschen im Rentenbestand, das heißt aktuell rund 881.000 Männer und 932.000 Frauen, die bereits eine Erwerbsminderungsrente beziehen (2016, neueste verfügbare Zahlen nach: Rentenversicherung in Zeitreihen 2017, 174), werden von der wiederholten Ausweitung der Zurechnungszeiten allerdings nicht profitieren, wie auch schon bei den vorangegangenen Reformen. Gerade diejenigen, die „in den rentenrechtlich ‚mageren Jahren‘“ (Welti, Felix 2017: Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales zum Gesetzentwurf der Bundesregierung mit der BT-Drucksache 18/11926) eine Erwerbsminderungsrente in Anspruch nehmen mussten und dauerhaft erwerbsgemindert blieben, verbleiben damit auf einem oft niedrigen Versorgungsniveau. Eine solche Ungleichbehandlung einer ganzen Kohorte und insbesondere von Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten können, ist sozialpolitisch nicht akzeptabel.

Deshalb ist es sinnvoll, die Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner im Rentenbestand parallel zur Ausweitung der Zurechnungszeiten mit einem pauschalierten Zuschlag zu unterstützen.

### Nummer 5

Soziale Sicherungssysteme genießen vor allem dann breite Akzeptanz, wenn das ihnen zugrunde liegende Solidarprinzip für möglichst alle Bürgerinnen und Bürger gilt. Dies heißt:

Perspektivisch sind alle Bürgerinnen und Bürger, so alle Berufsgruppen, Abgeordnete, BeamtInnen und Selbständige, unter der Berücksichtigung aller Einkunftsarten in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. So sind sie gut abgesichert und können sich entsprechend ihrer Einkommen an der Finanzierung beteiligen. Die BürgerInnenversicherung schließt zudem Versicherungslücken bei Nichterwerbstätigkeit. Hiervon profitieren insbesondere Frauen. In einem ersten Schritt hin zu einer BürgerInnenversicherung wären die nicht anderweitig abgesicherten Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung zu integrieren. Bereits anderweitig abgesichert im Alter sind Selbständige unter anderem über die Künstlersozialversicherung, wie Künstlerinnen und Künstler, Publizistinnen und Publizisten, Landwirtinnen und Landwirte sowie Selbständige in berufsständischen Versorgungswerken. Um gerade Selbständige mit kleinen Einkommen bei ihrer sozialen Absicherung nicht zu überfordern, müssen die Mindestbeiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung gesenkt und die Beiträge zur Rentenversicherung oberhalb des Mindestbeitrags wie bisher einkommensbezogen ausgestaltet werden. Die heute bestehende Möglichkeit, wahlweise auch den Regelbeitrag zu zahlen, soll natürlich weiterhin möglich sein. Für die Selbständigen und insbesondere die Existenzgründerinnen und -gründer sind Übergangsregelungen nötig. Die Antrag stellende Fraktion hat hierzu einen Antrag beschlossen, der alle Sozialversicherungszweige in den Blick nimmt (Drucksache 18/10035). Im ersten Schritt sind auch Minijobberinnen und -jobber, Arbeitslosengeld II-Beziehende und Abgeordnete schon heute in die gesetzliche Rentenversicherung aufzunehmen. In einem zweiten Schritt sollen auch Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie Beamtinnen und Beamte in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden. Hierfür ist mit den Bundesländern zusammenzuarbeiten und eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzusetzen. Bereits erworbene Anwartschaften auf Versorgung und bestehende Beamtenverhältnisse müssen dabei aus Gründen des Vertrauensschutzes unberührt bleiben.